

S a t z u n g

der Industrie- und Handelskammer Trier

Präambel

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Trier hat in ihrer Sitzung vom 28. November 2016 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert wurde, folgende Satzung, zuletzt geändert durch die von der Vollversammlung am 30. November 2020 beschlossene Änderungssatzung, beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die IHK führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer Trier“ (IHK Trier).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Trier und umfasst die Region Trier, bestehend aus den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel und Trier-Saarburg, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm und der kreisfreien Stadt Trier (IHK-Bezirk).
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2

Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Präsident,
- d) der Hauptgeschäftsführer.

Die Vertreter der Organe haften bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes gemäß Art. 34 GG in Verbindung mit den §§ 839, 89 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 43 Mitgliedern, die in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt werden. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt die Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
 - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
 - i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),

- j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- o) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- p) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- q) die Errichtung von Spruch-, Schlichtungs- und Mediationsstellen sowie Schiedsgerichten,
- r) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die IHK-Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die elektronische Übermittlung setzt voraus, dass der Empfänger hierfür den Zugang eröffnet hat (§ 3a Abs. 1 VwVfG). Anträge für die Vollversammlung sind der IHK spätestens drei Wochen vor der Sitzung mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der IHK-Vollversammlung widerspricht.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Ein Mitglied der Vollversammlung darf nicht beratend oder entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn ein Ausschließungsgrund im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemO vorliegt. Liegt ein solcher Ausschließungsgrund vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat das

Vollversammlungsmitglied dies dem Präsidenten vor der Beratung oder Entscheidung mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vollversammlung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes in nichtöffentlicher Sitzung bei Abwesenheit des Betroffenen, der vor der Entscheidung anzuhören ist. § 22 Abs. 4 und Abs. 6 GemO gelten entsprechend.

- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese unmittelbar im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, sofern sich aus dieser Satzung keine andere Regelung ergibt.
- (7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich, sofern durch Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Die Teilnahme als Zuhörer ist schriftlich oder elektronisch anzumelden.
Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen, die informierend oder beratend an der Sitzung teilnehmen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen oder wiederhergestellt wird.
- (9) Die IHK-Vollversammlung kann Vertreter der Medien und sonstige Gäste zu den

- Sitzungen zulassen. Bild- oder Tonaufzeichnungen sind während der Sitzungen der IHK-Vollversammlung nicht gestattet, es sei denn, dass die IHK-Vollversammlung im Einzelfall einer Aufzeichnung zustimmt.
- (10) Ort und Termin einer öffentlichen Sitzung der IHK-Vollversammlung sollen im Internet unter www.ihk-trier.de veröffentlicht werden.
 - (11) Der Hauptgeschäftsführer, die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung und auf Wunsch des Präsidenten und Hauptgeschäftsführers weitere IHK-Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen der IHK-Vollversammlung teil. Sie sind keine Mitglieder der IHK-Vollversammlung und weder stimm-, noch antragsberechtigt.
 - (12) Die im Rahmen der Öffentlichkeitsregelung zu den Sitzungen zugelassenen Personen sind Zuhörer. Sie haben kein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Der Vorsitzende kann einzelne Zuhörer ausschließen, wenn diese den Verlauf der Sitzung stören oder sich ungebührlich benehmen.
 - (13) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zu übersenden ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
 - (13a) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Landesarchiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.
 - (14) Der Präsident kann in einfachen Angelegenheiten, bei denen kein Erörterungsbedarf zu erwarten ist, zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand im schriftlichen Verfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied der Vollversammlung diesem Verfahren widerspricht. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die Mitglieder der Vollversammlung über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen. In diesem Fall können die Mitglieder der Vollversammlung dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch eine E-Mailadresse mitteilen, an die die Vorlagen zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf abzustimmende Vorlagen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mailadressen angegeben, ist

dem Präsidenten außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mailadressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Vorlage zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren rechtsverbindlich erfolgt. Das schriftliche Verfahren ist nicht möglich in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

§ 5a Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung, der Präsident sowie die Mitglieder des IHK-Präsidiums und der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Auf Antrag können ihnen bare Auslagen erstattet werden, insbesondere solche, die ihnen durch die Erledigung einzelner Aufträge erwachsen. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes erfahren und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bleiben unberührt.

§ 5b Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von

Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 5 der Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 7 durchgeführt werden.
- (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 8 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 5c

Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

- (1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen zur Herstellung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 8 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.
- (2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.
- (3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; sie kann auch Stellvertreter für die Ausschussmitglieder berufen. Sie kann die Mitglieder und die Stellvertreter jederzeit wieder abberufen.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten. Die Vollversammlung kann die Mitglieder und die Stellvertreter jederzeit wieder abberufen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Die Geschäfte der Ausschüsse führen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und der stellvertretende Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ist kein stellvertretender Hauptgeschäftsführer berufen, wird der Hauptgeschäftsführer im Verhinderungsfall durch einen vom Präsidium im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bestellten Geschäftsführer vertreten.
- (5) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (6) Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung eines jeden Landkreises bzw. der Stadt Trier können jeweils einen IHK-Wirtschaftskreis bilden. Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung dieser Kreise können weitere Unternehmer aus dem jeweiligen Landkreis bzw. der Stadt Trier in den Ausschuss hinzu wählen. Ein IHK-Wirtschaftskreis sollte jedoch nicht aus mehr als 15 Mitgliedern bestehen. Der IHK-Wirtschaftskreis wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die vom IHK-Präsidium zur Wahl vorgeschlagen werden.

- (7) Für Ausschüsse zur Abnahme von Prüfungen aller Art haben die Bestimmungen dieser Satzung über die Ausschüsse keine Geltung. Vorsitzende und Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse werden, soweit hierfür keine besonderen Vorschriften bestehen, durch die Geschäftsführung der IHK Trier berufen. Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes über die nach diesem Gesetz zu bildenden Prüfungsausschüsse bleiben unberührt.

§ 7 Präsidium

- (1) Das IHK-Präsidium muss neben dem Präsidenten aus drei und kann aus höchstens fünf Vizepräsidenten bestehen. Sie werden nach jeder Neuwahl und Ergänzungswahl zur IHK-Vollversammlung von dieser aus ihrer Mitte gewählt und nehmen ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Präsidenten soll in der Regel zwei Amtsperioden der Vollversammlung nicht überschreiten. Die Vollversammlung kann ferner Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abwählen.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz und Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5b Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren

beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3.

- (4) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
- (5) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Landesarchiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

§ 8 Präsident, Ehrenpräsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium sowie Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen der IHK beratend teilzunehmen.
- (5) Der Präsident kann sich im Fall der Stimmabgabe bei Sitzungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten der IHK Trier, den Hauptgeschäftsführer der IHK Trier oder einen Präsidenten einer anderen IHK vertreten lassen, soweit dies nach dem Satzungsrecht des DIHK zulässig ist. Der Hauptgeschäftsführer der IHK Trier und der Präsident einer anderen IHK sollen die Stimme der IHK Trier gemäß den Weisungen des Präsidenten der IHK Trier abgeben. Zum Nachweis der Vertretungsmacht ist keine besondere Form erforderlich.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung. Der Hauptgeschäftsführer sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter der IHK sind verpflichtet, bei Äußerungen gegenüber Dritten und bei Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stets darauf zu achten, dass die von der Vollversammlung oder dem Präsidium beschlossenen Positionen in sachlicher Form und mit einem Höchstmaß an Objektivität wiedergegeben werden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Stellvertretende Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Präsidium berufen. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten. Ist kein stellvertretender Hauptgeschäftsführer berufen, wird der Hauptgeschäftsführer im Verhinderungsfall durch einen vom Präsidium im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bestellten Geschäftsführer vertreten.
- (5) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer. Kündigungen und Aufhebungsverträge der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.
- (6) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer kann sich im Fall der Stimmabgabe bei Sitzungen des DIHK im

Verhinderungsfall durch einen Hauptgeschäftsführer einer anderen IHK oder durch einen Geschäftsführer der IHK Trier vertreten lassen, soweit dies nach dem Satzungsrecht des DIHK zulässig ist. Die Vertretung soll gemäß den Weisungen des Hauptgeschäftsführers der IHK Trier erfolgen. Zum Nachweis der Vertretungsmacht gilt § 8 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 10 Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK Trier rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der IHK-Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des IHK-Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer. Ist kein stellvertretender Hauptgeschäftsführer berufen, wird der Hauptgeschäftsführer im Verhinderungsfall durch einen vom Präsidium im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bestellten Geschäftsführer vertreten.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten werden. Ist kein stellvertretender Hauptgeschäftsführer berufen, wird der Hauptgeschäftsführer im Verhinderungsfall durch einen vom Präsidium im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bestellten Geschäftsführer vertreten.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung und über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Veröffentlichungen

Die Rechtsvorschriften der IHK werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch in ihrem Mitteilungsblatt und/oder im Internet veröffentlichen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Januar 2014 außer Kraft.

Trier, 28. November 2016

Peter Adrian
Präsident

Dr. Jan Glockauer
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 7. Dezember 2016, Geschäftszeichen 40 021-00051/2016-006, Dok-Nr. 2016/133484.

Mainz, 7. Dezember 2016

i.A. Andreas Homann

Die vorstehende IHK-Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Blickpunkt Wirtschaft“ Januar 2017 veröffentlicht.

Trier, 8. Dezember 2016

Peter Adrian
Präsident

Dr. Jan Glockauer
Hauptgeschäftsführer